

Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Grafring

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Grafring sowie des Leichenhauses im Pfarrfriedhof Grafring werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

a) bei Doppelgräbern	60,00 € pro Jahr,
b) bei Einzelgräbern	50,00 € pro Jahr,
c) bei Urnenerdgräbern	45,00 € pro Jahr,
d) bei Urnenfächern	45,00 € pro Jahr,
e) bei Gruften	80,00 € pro Jahr,
f) bei Kindergräbern	20,00 € pro Jahr.

(2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei jeder Verlängerung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

(3) ☐ [Alternative 1]

Für die hoheitlichen Bestattungsdienste werden folgende Gebühren erhoben:

- Aufbahrung, €
- Leichentransport im Friedhof €
- Grabaushub und Grabverfüllung €
- Bestattung (Absenken des Sarges) €
- Kosten für Sicherungsmaßnahmen und die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten gem. § 12 Abs.2 2 FrO werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

☒ [Alternative 2]

Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Bestattungshilfe Riedl mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(4) Die Leichenhausgebühr beträgt 50,00 pro Tag €.

(5) Für die Beseitigung von Kränzen und Gebinden wird jeweils eine Gebühr von 3,50 € pro Kranz und 2,00 € je Gebinde abgerechnet. Für den restlichen anfallenden Abfall wird bei jeder Bestattung eine pauschale Gebühr in Höhe von 29,00 € erhoben.

- (6) Bei Neuerwerb eines Grabnutzungsrechts wird für die entstehenden Verwaltungskosten ein Kostenbeitrag von 6,00 € erhoben. Die Kosten für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts (§ 6 Abs. 6) betragen ebenfalls 6,00 €.
- (7) Die Kosten für die Auflösung einer Gruft sind vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

Die Kirchenverwaltung Grafing hat in ihrer Sitzung vom 22.07.2026 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Grafing, den 23.07.2026



Kirchenverwaltungsvorstand

VZ:

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor

(Siegel)

.....
Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht

.....
Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens vier Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.